

DIE LANDESWAHLLLEITERIN DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Postanschrift: Postfach 10 34 65, 70029 Stuttgart

Hausanschrift: Willy-Brandt-Straße 41, (Innenministerium)
70173 Stuttgart

Fernsprecher: Durchwahl: (07 11) 2 31 - 32 10 oder - 32 15
Vermittlung: (07 11) 2 31 - 4
Fax: (07 11) 2 31 - 32 98 oder 32 99

E-Mail: landeswahlleiter@im.bwl.de

Stand: 29. Mai 2013

Hinweise

für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des 18. Deutschen Bundestags in Baden-Württemberg am 22. September 2013

1. Wahltag

Der Bundespräsident hat nach § 16 des Bundeswahlgesetzes (BWG) als Wahltag für die Wahl des 18. Deutschen Bundestages den 22. September 2013 bestimmt.

2. Rechtsgrundlagen

Die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl richtet sich insbesondere nach dem Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1289, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) sowie der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255)

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) wurde u.a. das Bundeswahlgesetz geändert. Das Gesetz sieht u.a. eine Anrufungsmöglichkeit für Vereinigungen/Parteien gegen negative Entscheidungen des Bundeswahlausschusses nach § 18 Abs. 4 BWG beim Bundesverfassungsgericht sowie die Erweiterung des Bundeswahlausschusses und der Landeswahlausschüsse um jeweils zwei Berufsrichter der Verwaltungsgerichtsbarkeit (3.

bzw. 2. Instanz) vor. Als Konsequenz der neuen Klagemöglichkeit werden folgende Fristen/Stichtage wie folgt vorverlegt:

- der Einreichungsschluss für die Beteiligungsanzeige vom 90. auf den 97. Tag, 18 Uhr, vor der Wahl (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG), zusätzlich sind der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beizufügen,
- der Tag der spätesten Entscheidung des Bundeswahlausschusses vom 72. auf den 79. Tag vor der Wahl (§ 18 Abs. 4 BWG) sowie
- der Einreichungsschluss der Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter* und der Landeslisten beim Landeswahlleiter vom 66. auf den 69. Tag vor der Wahl (§19 Abs. 1 BWG).

Nach § 18 Abs. 4a BWG kann die neue Klage binnen vier Tagen nach der Bekanntgabe durch den Bundeswahlausschuss beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Alle Wahlorgane sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens jedoch bis zum Ablauf des 59. Tags vor der Wahl die klagende Partei oder Vereinigung wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (vgl. Nr. 4).

Mit dem Einundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) wurde das aktive Wahlrecht für Auslandsdeutsche wieder begründet. Danach sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wahlberechtigt, sofern sie

1. nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung inne gehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) wurde das Sitzzuteilungsverfahren geändert.

Die Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) enthält Folgeänderungen und ausfüllende Regelungen nach Änderungen des Bundeswahlgesetzes durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313), durch das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501), durch das Einundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) und durch das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082). Zugleich werden Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, wie die Bildung und Tätigkeit der Wahlorgane, die erforderlichen Angaben und Verfahren für eine Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, für die Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen und für die Einreichung von Wahlvorschlägen, die Wahlteilnahme von Menschen mit Behinderungen und die amtliche Veröffentlichung von Wahlvorschlägen und Wahlergebnissen geändert.

3. Wahlkreise

Die Bundestagswahlkreise wurden durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 518) geändert. Die Abgrenzung und Beschreibung der Wahlkreise ist aus der Anlage zu § 2 Abs. 2 BWG ersichtlich. Für Baden-Württemberg hat sich durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes nur eine geringfügige gebietliche Neuabgrenzung der Wahlkreise 289 Reutlingen und 291 Ulm ergeben. Auslöser hierfür ist das Gesetz zur Neugliederung des gemeindefreien Gebiets „Gutsbezirk Münsingen“ und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1064), durch das einige teilweise bewohnte Flurstücke des ehemaligen Gutsbezirks Münsingen in die Gemeinden Münsingen, Heroldstatt und Schelklingen eingegliedert wurden. Soweit hierzu Fragen bestehen, können die Kreiswahlleitungen der Wahlkreise Reutlingen und Ulm Auskunft geben.

4. Beteiligungsanzeige

Parteien, die an der Wahl teilnehmen wollen, müssen dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung bis spätestens **17. Juni 2013, 18:00 Uhr** schriftlich anzeigen. Keine Anzeigepflicht besteht für Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind. Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Beteiligungsanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein

Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands beizufügen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 bis 6 BWG). Der Anzeige sollen zudem Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

**Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde jeweils nur die männliche Form der Personenbezeichnungen verwendet. Die Hinweise beziehen sich jedoch auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen.*

Die Beteiligungsanzeige dient der Feststellung der Parteieigenschaft. Der Bundeswahlausschuss stellt fest, welche Vereinigungen für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Die vom Bundeswahlausschuss spätestens am **5. Juli 2013** zu treffende Feststellung ist nach wie vor für alle Wahlorgane verbindlich. Davon ausgenommen sind lediglich die Fälle, in denen Vereinigungen/Parteien gegen für sie negative Entscheidungen Klage beim Bundesverfassungsgericht erheben. Für sie greift die Fiktion des § 18 Abs. 4a BWG. Wegen der neuen Klagemöglichkeit und der Folgen für die Wahlorgane vgl. auch Nr. 2.

Nähere Auskünfte hierzu erteilt auf Anfrage der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Tel.: (06 11) 75-4863, Telefax: (06 11) 72-4000, E-Mail: bundeswahlleiter@destatis.de). Auf das Internetangebot des Bundeswahlleiters wird hingewiesen (www.bundeswahlleiter.de).

5. Frist für die Einreichung der Landesliste

Landeslisten sind bis spätestens **15. Juli 2013, 18:00 Uhr** schriftlich bei der Landeswahlleiterin zusammen mit den unter Nr. 10 aufgeführten Anlagen einzureichen (absolute Ausschlussfrist).

Soweit Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und bei der zuständigen Stelle im Original eingereicht werden müssen, ist eine Übermittlung durch Telefax, Fernschreiben, Telegramm oder in sonstiger elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) nicht ausreichend. Der Eingang von in dieser Form übermittelten Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen nicht.

Eine frühzeitige Einreichung der Landesliste ist erbeten und liegt auch im Interesse der Partei, damit die eingereichten Unterlagen rechtzeitig vorgeprüft und etwaige Mängel möglichst noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

6. Aufstellung der Landesliste

Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Jede Partei kann in jedem Bundesland nur eine Landesliste einreichen.

Die Landesliste muss in einer Versammlung von zur Bundestagswahl in Baden-Württemberg wahlberechtigten Parteimitgliedern aufgestellt werden und zwar

- in einer Mitgliederversammlung (Versammlung aller in Baden-Württemberg zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigter Mitglieder) oder
- in einer besonderen Vertreterversammlung (Versammlung von Vertretern, die von einer Spiegelstrich 1 entsprechenden Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte gewählt wurden) oder
- in einer allgemeinen Vertreterversammlung (Versammlung, die nach der Parteisatzung allgemein für bevorstehende Wahlen von einer Spiegelstrich 1 entsprechenden Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellt wurde).

Die Wahl der Vertreter für die **Vertreterversammlung** kann seit dem **28. März 2012** erfolgen. Die Wahl zur Aufstellung von **Wahlkreisbewerbern** oder **Kandidaten für die Landeslisten** ist seit dem **28. Juni 2012** möglich. Versammlungen vor den jeweiligen Stichtagen sind unwirksam und müssen wiederholt werden.

Die Bewerber müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste muss ebenfalls in geheimer Abstimmung festgelegt werden. Wie viele Bewerber aufgestellt werden, bleibt der Partei überlassen. Es ist davon auszugehen, dass mindestens drei stimmberechtigte Teilnehmer an einer Versammlung teilnehmen müssen, um das Merkmal der geheimen Wahl zu erfüllen.

Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann Bewerber vorschlagen. Den Bewerbern muss Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit in der Versammlung vorzustellen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Parteisatzung.

Über die Aufstellung der Landesliste ist eine Niederschrift mit Angaben über Art (Mitglieder- oder Vertreterversammlung), Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung zu erstellen; diese soll nach dem Muster der Anlage 23 BWO gefertigt werden. Außerdem müssen der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte weitere Versammlungsteilnehmer an Eides statt versichern, dass die gesetzlichen Bestimmungen bei der Aufstellung der Landesliste beachtet worden sind; diese Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 24 BWO abgegeben werden.

Bewerber müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 15 BWG erfüllen. Der Nachweis ist durch eine Wählbarkeitsbescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 16 BWO zu erbringen.

Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. Der Bewerber muss seine Zustimmung hierzu auf einer Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 22 BWO schriftlich erklären; die Zustimmung ist auch gegenüber der Partei unwiderruflich. In dieser Anlage hat der Bewerber außerdem an Eides statt zu versichern, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

7. Inhalt und Form der Landesliste

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 BWO eingereicht und in Maschinen- oder Druckschrift ausgefüllt werden. Sie muss den Namen der einreichenden Partei und, sofern die Partei eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Hierbei ist der satzungsmäßige Parteiname nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes zu verwenden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden. Die Landesliste muss außerdem Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der aufgestellten Bewerber enthalten. Bei mehreren Vornamen genügt die Angabe eines Vornamens. Entscheidend für den Namen sind die Melderegistereinträge. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

8. Unterzeichnung der Landesliste

Die Landesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbands der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von den Vorständen aller nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei in Baden-Württemberg in gleicher Weise unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist (vgl. Nr. 5) eine persönlich und handschriftlich unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

9. Vertrauenspersonen

In der Landesliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner der Landesliste als Vertrauensperson, der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

Die beiden Vertrauenspersonen vertreten die Landesliste im Zulassungsverfahren. Sie sind grundsätzlich jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen (s. aber Nr. 12). Es sollen möglichst Personen benannt werden, die hinsichtlich der Aufstellung der Landesliste Auskunft erteilen können und für die Landeswahlleiterin auch kurzfristig erreichbar sind. In der Landesliste sollen deshalb Telefon- und Telefaxnummern angegeben werden.

10. Anlagen zur Landesliste

Der Landesliste (Anlage 20, ggf. mit Einlegeblättern) sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärungen und Versicherungen an Eides statt zur Parteimitgliedschaft der aufgestellten Bewerber (Anlage 22),
- die Wählbarkeitsbescheinigungen für die aufgestellten Bewerber (Anlage 16),
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung (Anlage 23),
- die Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung (Anlage 24) und
- ggf. die notwendige Anzahl von Unterstützungsunterschriften mit den dazugehörigen Wahlrechtsbescheinigungen (Anlage 21, vgl. Nr. 11).

11. Unterstützungsunterschriften für die Landesliste

Landeslisten von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen in Baden-Württemberg von **2.000 Wahlberechtigten des Landes** unterzeichnet sein. Die Unterstützungsunterschriften sind auf den von der Landeswahlleiterin zur Verfügung gestellten amtlichen Formblättern nach Anlage 21 BWO zu erbringen (vgl. Nr. 15).

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Ihre Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Neben der Unterschrift sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des unterzeichnenden Wahlberechtigten sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für den Unterzeichner ist auf dem Formblatt durch das Bürgermeisteramt, bei dem er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, die Wahlberechtigung zu bescheinigen. Die Wahlrechtsbescheinigung kann auch auf einem gesonderten Vordruck nach dem Muster der Anlage 21 BWO eingeholt werden; in diesem Fall ist die Bescheinigung der zugehörigen Unterstützungsunterschrift beizufügen.

Jeder Wahlberechtigte darf nur eine Landesliste unterzeichnen. Unterzeichnet jemand mehr als eine Landesliste, so ist die Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig. Die gleichzeitige Leistung einer Unterstützungsunterschrift für einen Kreiswahlvorschlag ist jedoch zulässig. Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach Aufstellung der Landesliste gesammelt werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

12. Zurücknahme und Änderung der Landesliste

Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist (vgl. Nr. 13).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (vgl. Nr. 5) kann eine Landesliste nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert.

Nach der Zulassungsentscheidung ist jede Änderung ausgeschlossen.

13. Zulassung der Landeslisten

Der Landeswahlausschuss entscheidet am **26. Juli 2013** über die **Zulassung der Landeslisten**. Die Vertrauenspersonen werden zu der Sitzung eingeladen.

Gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist die Beschwerde möglich. Die Beschwerde ist innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung, also spätestens am **29. Juli 2013**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landeswahlleiter einzulegen; die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Telefax als gewahrt. Über die Beschwerde entscheidet der Bundeswahlausschuss. Seine Entscheidung ist endgültig.

Die zugelassenen Landeslisten werden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

14. Kreiswahlvorschläge

Parteien können neben der Einreichung einer Landesliste auch in jedem Wahlkreis einen Kreiswahlvorschlag einreichen. Die **Kreiswahlvorschläge** sind bis spätestens **15. Juli 2013, 18:00 Uhr** schriftlich beim für den jeweiligen Wahlkreis zuständigen Kreiswahlleiter einzureichen. Nähere Auskünfte hierzu erteilen die Kreiswahlleiter.

Die Namen, Anschriften und Telekommunikationsanschlüsse der zuständigen Kreiswahlleitungen für die Bundestagswahl 2013 sind in das Internetangebot des Innenministeriums eingestellt (www.im.baden-wuerttemberg.de, Rubrik Lebendige Demokratie/Bundestagswahl 2013).

15. Vordrucke

Die für die Einreichung einer Landesliste erforderlichen Vordrucke werden auf Anfrage von der Landeswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dazu werden die Vordrucke in Papierform oder zum elektronischen Ausfüllen im PDF-Format übermittelt. Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden gedruckt, als Druckvorlage oder in elektronischer Form bereitgestellt. Sie können jedoch erst nach der Aufstellung der Landesliste ausgegeben werden; hierzu ist durch die Partei formlos zu bestätigen, dass die Aufstellung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Nr. 6) erfolgt ist.

Vordrucke für die Aufstellung von Kreiswahlvorschlägen werden von den Kreiswahlleitern (vgl. Nr. 14) ausgegeben und sind dort anzufordern.

Die Wählbarkeitsbescheinigungen für die aufgestellten Bewerber und die Wahlrechtsbescheinigungen für Unterstützungsunterschriften werden von den Bürgermeisterämtern kostenfrei erteilt.

Soweit die Änderung der Bundeswahlordnung auch die Anlagen betrifft, besteht für einen Austausch der Formulare im laufenden Bewerberaufstellungsverfahren kein Bedarf. Alte Formulare können daher weiter verwendet werden, insbesondere sofern nach der BWO ihre Gestaltung nur „nach dem Muster der Anlage“ erfolgen soll.

16. Sonstiger Hinweis

Die Landeswahlleiterin und die Kreiswahlleitungen haben durch öffentliche Bekanntmachungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.